

N<sup>o</sup>. 569. a (3) Nr. 14494.

## Kundmachung.

Mit Beginn des Studienjahres 1862/63 sind die nachbenannten Studentenstiftungen in Erledigung gekommen und werden zur Wiederbesetzung hiemit ausgeschrieben.

1. Bei der von Andreas Chron unterm 25. Jänner 1628 errichteten Stiftung der 1. Platz im jährlichen Ertrage von 81 fl. 90 kr. österr. Währ.

Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen studierende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich aber aus des Stifter's Verwandtschaft, nur müssen die Studierenden mindestens Schüler der 5. Gymnasialklasse sein.

Diese Stiftung, zu welcher das Präsentationsrecht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zusteht, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie genossen werden.

2. Das vom Felix Carl Marquis Gozanide St. Georges unterm 1. Mai 1850 errichtete Stipendium jährlicher 52 fl. 50 kr. ö. W., auf dessen Genuß Studierende, die aus der Stadt Krainburg gebürtig sind und in deren Ermanglung jene aus der Stadt Bischoflack von der 1. Gymnasialklasse bis zur Vollendung der Studien Anspruch haben.

Das Verleihungsrecht hat sich der Stifter lebenslänglich vorbehalten.

3. Der 3. Platz der vom vormaligen hiesigen Domprobst Georg Söllmayer errichteten Studentenstiftung mit der vom verstorbenen Fürstbischöfe Anton Alois Wolf gemachten Zustiftung im Jahresertrage von 75 fl. 60 kr. ö. W., zu deren Genuße arme wohlgestittete Studierende aus Oberkrain berufen sind.

Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt und steht das Präsentationsrecht dem hochwürdigen fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach zu.

4. Der 2. Platz der Studentenstiftung „Unbekannt 1.“ im Jahresertrage von 32 fl. 55 kr. ö. W. zu deren Genuße Studierende zu Laibach überhaupt berufen sind.

Das Verleihungsrecht wird von der k. k. Landesstelle für Krain ausgeübt und ist der Stiftungsgenuß auf keine Studienabtheilung beschränkt.

Jene Studierende, welche sich um diese Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Armen- und Impfungszeugnisse, dann mit den, einen guten Fortgang nachweisenden Studienzeugnissen von den beiden Semestern des verflossenen Studienjahres 1862/63, so wie in dem Falle, als das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch genommen wird, mit dem legalen Stammbaume und anderen die Verwandtschaft nachweisenden Urkunden belegten Gesuche im Wege der vorgesehnen Studien-Direktion bis 26. Dezember l. J. hieher zu überreichen.

k. k. Landesregierung Laibach am 8. Dezember 1863.

N<sup>o</sup>. 571. a (1) Nr. 17707.

## Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabaksubverlag zu Idria in Krain, politischen Bezirk gleichen Namens, im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht oder auf jede Provision Verzicht leistet oder ohne Anspruch auf Provision

einen jährlichen Pachtshilling (Gewinnstrücklaß) zu zahlen sich verpflichtet.

Dieser in der Stadt Idria befindliche Subverlag hat das Materiale bei dem k. k. Tabakdistriktsverlage in Loitsch zu beziehen und demselben sind 42 Trafikanten zur Fassung zugewiesen.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher das Verschleiß-Ergebniß von 1. November 1862 bis Ende October 1863 darstellt, und bei der k. k. Finanzbezirksdirection in Laibach sammt den näheren Bedingungen und den Verlagsauslagen eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem bezeichneten Zeitraume, d. i. vom 1. November 1862 bis letzten October 1863 an Tabak 29092 Pfund, im Geldwerthe von 18466 fl. 15 kr. ö. W. Dieser Materialverschleiß gewährt bei einem Bezuge von 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Prozenten aus dem Tabak und von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Prozenten aus dem Stempelmarkenverschleiß einen jährlichen beiläufigen Brutto-Ertrag von 709 fl. 53 kr. ö. W. Bezüglich der Stempelmarken ist der Subverleger nur als Kleinverschleißer für alle Stempelmarken mit einer 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pr. Cent. betragenden Verschleiß-Provision aufgestellt und zur Fassung dem k. k. Steueramte zu Idria zugewiesen.

Der Tabaksubverleger in Idria hat den Kleintrafikanten an Gutgewicht von dem ordinär geschnittenen Rauchtobak zwei Prozent zu gewähren.

Ein bestimmter Ertrag des Verlagsgeschäftes wird nicht zugesichert, und es findet eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsforderung oder ein Anspruch auf Erhöhung der Provision des Verleger während der Verlagsführung nicht Statt.

Gegenstand des Angebotes ist nun die Tabakverschleiß-Provision des erledigten Tabaksubverleges — für diesen Subverlag ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug zu bezahlen Willens ist, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine im Baaren oder mittelst öffentlicher Creditspapiere, oder mittelst Hypothek zu leistende Caution im Betrage von 634 fl. 20 kr. ö. W. für das Tabakmateriale und Geschirr sicherzustellen ist.

Der Summe des Credits gleich ist der jederzeit zu erhaltende sogenannte unangreifbare Lager-Vorrath.

Die Caution ist noch vor Uebergabe des Verlagsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um den erledigten Subverlag haben 10 Percent der Caution als Badium in dem Betrag von 63 fl. 42 kr. ö. W. vorläufig bei der k. k. Finanzbezirks-Cassa in Laibach oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen und die Dattung darüber dem mit dem 50 kr. Stempel zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen, welche längstens bis zum 6. Jänner 1864, Mittags zwölf Uhr, mit der Aufschrift „Offert für den k. k. Tabaksubverlag in Idria“ bei dem Vorstande der k. k. Finanzbezirksdirection in Laibach zu überreichen ist.

Das Offert ist nach der dieser Kundmachung beigefügten Form zu verfassen, und mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die Großjährigkeit und tadellosen Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen.

Es soll die Verschleißprovision, welcher der Offertent anspricht, mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Im Falle der Ersteher diesen Verlagsplatz gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefäll zu übernehmen sich verpflichtet, wird bedungen, daß dieser Pachtshilling

in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen ist, und daß wegen eines auch nur wegen einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungsstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von der Behörde sogleich verfügt werden kann.

Senen Offerten, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Badium nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt, das Keugeld des Ersteher's aber wird bis zum Erlage der Caution, oder falls die Materialbezüge gegen Baarzahlung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Offerten, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich von der k. k. Landes-Direction die Wahl vorbehalten. Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf 3 Monate bestimmt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens wegen Schleichhandel oder wegen einer schweren Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte entsetzt worden wären.

Nachträgliche, sowie mangelhafte oder den Antrag der Zurücklassung eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte werden nicht berücksichtigt.

k. k. Finanz-Landes-Direction Graz am 7. December 1863.

## Formular des Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabaksubverlag zu Idria unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Erhaltung des dießfalls vorgeschriebenen Material-Lager-Vorrathes

1. gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Prozenten von der Summe des Tabakverschleißes;

2. gegen Verzichtleistung auf jede Provision;

3. ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Betrages von (mit Buchstaben) an das Gefäll (Gewinnrücklaß, Pachtshilling) in monatlichen Raten vorhinein zu übernehmen.

Die in der Concurrenz-Kundmachung angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. N. am . . . . .  
N. N.

eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes.

Von Außen:

„Offert zur Erlangung des k. k. Tabaksubverleges zu Idria.“

N<sup>o</sup>. 557. a (3) Nr. 19652.

## Avviso di concorso

per il posto di c. r. Chirurgo distrettuale in Verlicca.

Rimasto vacante il posto di c. r. Chirurgo distrettuale a Verlicca, cui va annesso l'annuo salario di fiorini trecentosessantasette soldi cinquanta (367.50) V. A. se ne apre col presente il concorso

per il termine di sei settimane, decorribili dalla prima inserzione di quest' avviso nel foglio ufficiale dell' Osservatore dalmato.

Gli aspiranti dovranno produrre entro il suddetto termine le loro istanze all' i. r. Capitanato circolare di Spalato, comprovando la loro età, gli studj percorsi, il grado accademico riportato in chirurgia ed in ostetricia, la conoscenza della lingua italiana ed illirico-dalmata, nonchè l' inappuntabile loro condotta morale e politica.

Dovranno inoltre far conoscere se ed in quale grado di parentela od affinità si trovino per avventura congiunti con taluno degli impiegati dell' Ufficio distrettuale di Verlicia.

Dall' i. r. Luogotenenza dalmata.  
Zara 26. Novembre 1863.

Nr. 567. a (2)

### Avviso d' Asta.

Vuolsi appaltare, per la durata di un anno consecutivo, cioè dal 1.º Gennajo a tutto 31 Dicembre 1864, la fornitura giornaliera della carne bovina e di vitello occorrente a questi luoghi pii, per la quale apresi pubblica Asta, avvertendo i concorrenti, che le loro offerte scritte e suggellate dovranno essere prodotte alla firmata Direzione non più tardi del di 27 di questo mese.

La fornitura verrà deliberata al migliore offerente, se così parerà e piacerà alla Spettabile Commissione Municipale di sorveglianza.

La carne bovina e di vitello da somministrarsi dovranno essere di prima qualità e senza giunta, ed anzi la prima dovrà essere dei manzi migliori che si macelleranno nel civ. Macello sotto responsabilità di quel Commissariato, non esclusa la giornaliera decisiva verificazione in questo pio luogo da parte di un suo incaricato sanitario.

L'approssimativa quantità della carne, che mensilmente abbisogna ammonta; della bovina a funti 10,500, e del vitello a funti 3,400. La carne bovina dovrà essere somministrata colla metà del bisogno delle parti anteriori e coll' altra metà delle posteriori, e quella di vitello quattro giorni per settimana delle parti anteriori e negli altri tre delle posteriori, restando alla stazione appaltante riservato il diritto di fare in ciò eziandio dei cambiamenti previa Superiore approvazione.

Ulteriori schiarimenti, come pure le condizioni d'appalto, possono avere nell' Ufficio dell'Economato di questi Stabilimenti.

Dalla Direzione dell' Ospitale civ. e degli uniti luoghi pii.

Trieste, 12 Dicembre 1863.

3. 570 a (2)

### Concurs: Ausschreibung.

Bei dem gefertigten k. k. Verwaltungsamte ist eine Forstwart- und eventuell eine Waldhüterstelle zu besetzen.

Für den Forstwartposten sind die Bezüge jährlich 300 fl., eventuell 350 fl. Besoldung, und 35 fl., eventuell 50 fl. Quartiergeld; für die Waldhüterstelle 226 fl. 80 kr. Besoldung.

Bedingnisse hierzu sind: Kenntniß des Lesens, Schreibens, Rechnens, der deutschen und krainischen Sprache, praktische Erfahrung im Forst- und Jagdfache, eine für den Hochgebirgsforstdienst kräftige Körperconstitution, und insbesondere für den Forstwart Nachweisung der mit gutem Erfolge zurückgelegten Staatsprüfung für den niedern forsttechnischen Dienst oder die Verpflichtung, solche längstens innerhalb zweier Jahre abzulegen und authentische Nachweisung des sittlich-moralischen Wohlverhaltens.

Diese Bedienstung ist nur eine zeitweilige, und ist damit keinerlei Pension, Provision oder Gnadengabe verbunden.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen und wohldocumentirten Gesuche längstens bis Ende Jänner 1864 hieramts einzubringen.

k. k. Forst- und Sequestrations-Verwaltung  
Radmannsdorf am 15. December 1863.

3. 2512 (2)

Nr. 1546.

### Edikt.

Das k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt gibt bekannt, daß in der Rechtsache der Ferdinand Lischer'schen Vergleichsmasse von Lai-

bach, durch Herrn Dr. Pongraz, wider Herrn Sigmund v. Pilbach aus Neustadt und rücksichtlich dessen Verlaß, der wechselgerichtliche Zahlungsauftrag vom heutigen Tage, 3. 1546, ob Zuerkennung der Wechselsumme von 412 fl. ö. W. sammt Anhang aus dem Wechsel ddo. 1. Jänner 1863 dem für den Verlaß des Sigmund v. Pilbach hiemit bestellten Curator ad actum Herrn Dr. Rosina von Neustadt zugestellt worden sei.

Dessen werden die derzeit unbekanntem Erben des Beklagten, Sigmund v. Pilbach, wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständiget.

Neustadt am 7. December 1863.

3. 2513. (2)

Nr. 1544.

### Edikt.

Von dem k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Rechtsache des Leopold Simonich, durch Herrn Dr. Skedl, wider Sigmund v. Pilbach, rücksichtlich dessen Verlaßmasse, der wechselgerichtliche Zahlungsauftrag vom 7. 1. M., Zahl 1544, wegen Zuerkennung der Wechselsumme von 161 fl. ö. W. c. s. c. aus dem Wechsel vom 1. April 1. J. dem für die geklagte Verlaßmasse unter Einem aufgestellten Curator ad actum Hrn Dr. Rosina in Neustadt zugestellt worden ist.

Dessen werden die gegenwärtig noch unbekanntem Erben des Beklagten zur allfälligen eigenen Wahrnehmung ihrer Rechte verständiget.

Neustadt am 7. December 1863.

3. 2514. (2)

Nr. 1543.

### Edikt.

Von dem k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Rechtsache des Leopold Simonich, durch Herrn Dr. Skedl, wider Sigmund v. Pilbach, rücksichtlich dessen Verlaßmasse, der wechselgerichtliche Zahlungsauftrag vom 7. 1. M., 3. 1543, ob Zuerkennung der Wechselsumme von 44 Stück 20-Franc-Stücken aus dem Wechsel ddo. 1. April 1863 dem für den Verlaß des Beklagten aufgestellten Curator ad actum Herrn Dr. Josef Rosina in Neustadt zugestellt worden ist.

Dessen werden die gegenwärtig unbekanntem Erben des Beklagten zur allfälligen eigenen Wahrnehmung ihrer Rechte verständiget.

Neustadt am 7. December 1863.

3. 2515. (2)

Nr. 1542.

### Edikt.

Von dem k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt wird hiemit bekannt gemacht,

3. 2530. (2)

**IRIS.**

**Damen-Modezeitung.**

**IRIS.**

Die 1. Nummer ist soeben ausgegeben!

Mit dem 1. Jänner 1864 tritt die

**PARISER UND WIENER DAMEN - MODEZEITUNG**

**„IRIS“**

welche sich schon seit 15 Jahren der höchsten Gunst der Damenwelt zu erfreuen hatte,

ihr 16. Lebensjahr an und zwar in einer viel prächtigeren und weit eleganteren Ausstattung, als sie je ein Mode-Journal geboten hat.

Der verhältnismäßig höchst geringe Preis pro Vierteljahr

**2 fl. 13 kr.**

**2 fl. 60 kr.**

durch Buchhandel

durch Post

wofür 13 Nummern mit 26 Bogen Text (13 Bogen literarischen Inhalts), 13 colorirten echten Pariser Modelpapern, 7 großen Schnittmuster-Bogen und 6 Tapissier-Bogen

geliefert werden, macht die „Iris“ zur billigsten, elegantesten und practischsten Modezeitung und zugleich zum interessantesten Unterhaltungsblatt.

Alle Buchhandlungen geben von heute an Probe-Nummern und Prospekte gratis und nehmen Abonnements an,

in Laibau, die Buchhandlung von **Georg Lercher.**

Ganz billig und doch höchst elegant!

Direct aus Paris bezogene color. Mode-Kupfer!

Nur practische Schnittmuster- und Tapissier-Bogen.